



## **Hinweise des LÜVA an alle Landwirte auf Grund der erhöhten Gefahr durch das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest**

Am 10. September 2020 wurde der erste Ausbruch der ASP beim einem Wildschwein in Deutschland amtlich festgestellt.

Damit besteht nunmehr neben dem hohen Risiko der Einschleppung mittels kontaminierter Lebens- oder Futtermittel, Kleidung oder Fahrzeuge durch den Personen- und Fahrzeugverkehr auch ein hohes Risiko der Einschleppung durch Bewegungen von Wildschweinen.

Die Konsequenzen eines Eintrages der ASP in den Haus- oder Wildschweinebestand in Sachsen wären äußerst schwerwiegend, da insbesondere durch die Einrichtung von Restriktionszonen massive wirtschaftliche Folgen zu erwarten sind.

Auf folgende Gefahren möchte das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Mittelsachsen (LÜVA) alle Landwirte hinweisen:

1. Lebensmittel, die Schweinefleisch enthalten, welches nicht ausreichend erhitzt wurde (zum Beispiel Haus- oder Wildschweinsalami/-schinken) beziehungsweise andere Teile von Schweinen (zum Beispiel Häute, Jagdtrophäen) aus mit ASP betroffenen Ländern stellen ein sehr hohes Einschleppungsrisiko dar. Das Virus ist zum Beispiel in gekühlten Schlachtkörpern sieben Monate überlebensfähig, in Gefrierfleisch sechs Jahre, im Blut bei Zimmertemperatur > vier Monate und in blutkontaminiertem Erdboden auch bei intensiver Sonneneinstrahlung bis zu 205 Tage (Quelle: Charakteristika zur Tenazität des ASPV; Farez & Morley, 1997). Eine Hitzeinaktivierung erfolgt erst bei 56 Grad Celsius über 70 Minuten beziehungsweise 60 Grad Celsius über 20 Minuten Einwirkungszeit. Über das Verfüttern oder die unsachgemäße Entsorgung von entsprechenden Produkten, beispielsweise Wegwerfen von Resten an Rastplätzen, können sich Wildschweine mit dem Erreger infizieren. Die Verfütterung von Küchenabfällen oder Essensresten an Schweine (Haus- und Wildschweine) ist grundsätzlich verboten!
2. Der Mensch und alle andere Haustierarten außer Schweine können sich nicht mit dem Virus infizieren. Sie können jedoch indirekt das Virus in die Schweinebestände einschleppen. Die Bestimmungen der Schweinehaltungshygieneverordnung sind daher von allen Schweinehaltern einzuhalten (unter anderem stalleigene Kleidung, sichere Unterbringung der Schweine ohne Kontaktmöglichkeit zu Wildschweinen, Zugang zur Haltung nur mit Genehmigung des Tierhalters, Futter- und Einstreulagerung geschützt vor Wildschweinen). Die Auslaufhaltung von Schweinen ist beim zuständigen LÜVA anzuzeigen. Freilandhaltung von Schweinen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das zuständige LÜVA. Beides ist nur unter Einhaltung strenger seuchenhygienischer Auflagen möglich. Eine Aufstallung der Tiere bei Seuchengefahr kann jederzeit durch das LÜVA angeordnet werden und muss vom Tierhalter vorbereitet werden.
3. Da die klinischen Symptome der ASP sehr unspezifisch sind und auch nicht alle Tiere des Bestandes sich gleichzeitig infizieren müssen, ist bei jeglichen unklaren Krankheitsgeschehen im Schweinebestand unbedingt frühzeitig eine Ausschluss-Diagnostik auf Schweinepest durchzuführen. In dem Zusammenhang wird auf die freiwilligen Untersuchungen und Kontrollen zur ASP-Statuserhebung in schweinehaltenden Betrieben hingewiesen.

4. Es dürfen keine Wildschweine lebend der Natur entnommen werden. Sobald die Tiere in menschlicher Obhut sind und dort gehalten werden, gelten diese als Hauschweine! Diese müssen jedoch seuchenrechtliche Anforderungen erfüllen, was bei aus der Wildpopulation entnommenen Tieren nicht der Fall ist. Diese Tiere stellen ein sehr hohes seuchenhygienisches Risiko für alle Schweinehaltungen in der Umgebung dar mit massivsten wirtschaftlichen Folgen.
5. Die Auswertung der ASP-Meldungen in den anderen Mitgliedsstaaten hat ergeben, dass die Untersuchung verendeter Wildschweine für eine frühzeitige Erkennung des Eintrages der ASP sehr entscheidend ist. Sollten Sie auf Ihren Flächen verendete Wildschweine (auch mit fortgeschrittener Zersetzung) feststellen, verständigen Sie bitte unverzüglich den jeweiligen Jagdpächter beziehungsweise die Untere Jagdbehörde (03731 799-3622 oder -3623).

Für Rückfragen steht Ihnen das LÜVA unter der Rufnummer 03731 799-6234 gern zur Verfügung.